

UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG

**AWZ Steinthal GmbH,
Standortentwicklung AWZ Steinthal 2025**

TEILGUTACHTEN MASCHINENBAUTECHNIK

**Verfasser:
Dipl.-Ing. (FH) Herfried Urbani**

Im Auftrag: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht,
WST1-UG-35

1. Einleitung:

1.1 Beschreibung des Vorhabens

Ziel des Projektes ist der Neubau einer Deponie, auf dem nördlich angrenzenden Grundstück Nr. 600/1 der KG Loipersbach, gemäß den Vorgaben der DVO1 2008. Der Erhalt der Kreislaufwirtschaft und die Vermeidung bzw. Minimierung des Schadstoffeintrages in die Umwelt, sind wesentlicher Aspekt des gegenständlichen Projektes.

Konkret ist vorgesehen, nördlich an die bestehenden Deponiekompartimente (Massenabfall und Reststoff) der jetzigen Deponiefläche einen zusätzlichen Deponiebereich zu errichten.

Abfälle, die sich einerseits zum Recycling oder für andere Formen der Verwertung eignen oder andererseits entsprechende Anteile enthalten, werden nicht auf der Deponie zur Ablagerung verbracht, sondern auf der Multifunktionsfläche (MFF) einer Aufbereitung oder Vorbehandlung unterzogen.

Abfälle, die aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht direkt in die Deponie eingebracht werden können, werden auf der MFF ebenfalls einer Vorbehandlung unterzogen. Weiters bietet das Abfallwirtschaftszentrum auch Möglichkeiten zur Zwischenlagerung von Abfallströmen an.

Der wesentliche Zweck des Betriebsstandortes liegt daher:

- in der fachgerechten Übernahme, Kontrolle und gegebenenfalls Deponierung aller eingehenden Stoffströme
- in der Gewinnung von Wertstoffen als Sekundärrohstoff (Kreislaufwirtschaft)
- in der Gewinnung von Metallen und Metallverbindungen (Kreislaufwirtschaft)
- in der Vorbehandlung von Abfällen zum Einbau in der Deponie
- in der Schaffung von Zwischenlagerbereichen
- in der Errichtung der infrastrukturellen Einrichtungen wie Lagerbereiche, Bürogebäude, Brückenwaage, Trafoanlage usw.

Der geplante Deponiestandort befindet sich im Nahbereich des Autobahnknoten Seebenstein und ist somit über eine direkte Anbindung mit dem überregionalen Straßennetz verbunden.

Mit dem vorliegenden Projekt wird um die Genehmigung folgender Tatbestände konkret angesucht:

1. Errichtung einer Reststoff- und Massenabfalldeponie mit der Bezeichnung „Deponiebereich NORD“
2. Errichtung eines neuen Zufahrtsbereiches inklusive dazugehöriger Gebäude und Einrichtungen mit der Bezeichnung „Einfahrtsbereich NORD“
3. Errichtung einer ebenen asphaltierten Fläche zur Aufstellung der benötigten technischen Einrichtungen, Bogendachhallen, sowie der Zwischenlager- und Umschlagsflächen, mit der Bezeichnung „Multifunktionsfläche NORD“ inkl. stationärer Genehmigung diverser mobiler Behandlungsanlagen
4. Festlegung der geplanten Gesamtbehandlungskapazität von 145.000 t/a
5. Genehmigung eines Schlüsselnummernkataloges bezogen auf die einzelnen Behandlungsanlagen und gesamtheitlich für den Standort

Die Gesamtfläche des vom Standort NORD betroffenen Areals beträgt rund 10,2 ha. Die beantragte Gesamtmenge, der in Summe am Standort behandelten, deponierten oder zwischengelagerten Abfällen beträgt 145.000 t pro Jahr, dies entspricht einem Gesamtvolumen von 100.000 m³ pro Jahr. Diese Gesamtinputmenge stellt das sogenannte „Worst Case“-Szenario dar, wodurch die Schutzgüter den größtmöglichen Emissionswerten ausgesetzt sind. Die Deponie ist für eine Gesamtabfallmenge von 1.242.100 m³ ausgelegt.

Der Betrieb der gegenständlichen Deponie, sowie aller dazugehörigen Betriebseinrichtungen und Bauwerke ist bis zum Jahr 2041 geplant, danach geht der Betrieb in die Nachsorgephase über.

Das betroffene Areal liegt am Rand der Gemeinde Natschbach-Loipersbach, im Süden der Katastralgemeinde Loipersbach, etwa 1,5 km von deren Ortszentrum entfernt. Die nächstgelegenen Wohnnachbarschaften liegen in einer Entfernung von rund 1 km in südöstlicher Richtung. Das Deponieareal ist durch die Landesstraße L 141 erreichbar.



Abbildung: Geplanter Projektstandort

1.2 Rechtliche Grundlagen:

§3 Abs. 3 UVP-G 2000 gibt Folgendes vor:

... (3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).

Aus materieller (inhaltlicher) Sicht sind bei der Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens die Anforderungen des § 12 Abs. 3 und 4

... (3) Das Umweltverträglichkeitsgutachten hat

1. die zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens vorgelegte Umweltverträglichkeitserklärung und andere relevante vom Projektwerber/von der Projektwerberin vorgelegte Unterlagen gemäß § 1 nach dem Stand der Technik und dem Stand der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften in einer umfassenden und zusammenfassenden Gesamtschau und unter Berücksichtigung der Genehmigungskriterien des § 17 aus fachlicher Sicht zu bewerten und allenfalls zu ergänzen,
 2. sich mit den gemäß § 5 Abs. 3 und 4, § 9 Abs. 5 und § 10 vorgelegten Stellungnahmen fachlich auseinander zu setzen, wobei gleichgerichtete oder zum gleichen Themenbereich eingelangte Stellungnahmen zusammen behandelt werden können,
 3. Vorschläge für Maßnahmen gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 auch unter Berücksichtigung des Arbeitnehmer/innen/schutzes zu machen,
 4. Darlegungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 und 4 zu enthalten und
 5. fachliche Aussagen zu den zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher Konzepte und Pläne und im Hinblick auf eine nachhaltige Nutzung von Ressourcen zu enthalten. Sofern der Standort des Vorhabens in einer strategischen Umweltprüfung im Sinn der Richtlinie 2001/42/EG zu einem Plan oder Programm bereits einer Prüfung unterzogen und der Plan oder das Programm erlassen wurde, können sich diese Aussagen auf die Übereinstimmung mit diesem Plan oder Programm beschränken.
- ...(4) Weiters sind Vorschläge zur Beweissicherung, zur begleitenden und zur nachsorgenden Kontrolle nach Stilllegung zu machen.

sowie § 17 Abs. 2 und 5 des UVP-G 2000 zu berücksichtigen:

.... (2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

1. Emissionen von Schadstoffen, einschließlich der Treibhausgase Kohlenstoffdioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffoxid (N₂O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (P-FKW), Schwefelhexafluorid (SF₆) und Stickstofftrifluorid (NF₃), sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,

2. *die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die*

a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,

b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder

c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,

3. *Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.*

Der Entscheidung sind die vom Vorhaben voraussichtlich ausgehenden Auswirkungen zugrunde zu legen. Für gemäß § 4 Emissionszertifikatgesetz 2011 (EZG 2011) genehmigte Anlagen dürfen gemäß Z 1 keine Emissionsgrenzwerte für direkte Emissionen der in Anhang 3 EZG 2011 jeweils genannten Treibhausgase vorgeschrieben werden, außer es ist erforderlich, um eine erhebliche lokale Umweltverschmutzung zu vermeiden.

.... (5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Bei Vorhaben der Energiewende darf eine Abweisung nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds erfolgen, wenn im Rahmen der Energieraumplanung eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse.

2. Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur:

Folgende Kapitel der UVE bzw. des Einreichprojekts wurden für die Erstellung des maschinenbautechnischen Gutachtens berücksichtigt (mit Stand 21.01.2025 einlangend):

- 1002 Vorhabensbeschreibung
- 2001 Maschinen und Verfahrenstechnik
- 2004 Maschinenliste Altholz und Bauschutt
- 2006 Technische Unterlagen Altholz und Bauschuttaufbereitung
- 2007 Technische Unterlagen KMF Presse
- 2008 Technische Unterlagen Reifenwaschanlage
- 2009 Technische Unterlagen mobile Geräte
- 2010 Technische Unterlagen Containerbrückenwaage
- 2012 Technische Unterlagen Kompressor
- 2013 Technische Unterlagen Heißwasser-Hochdruckreiniger
- 2015 Maschinenliste Werkstatt
- 2017 Störfallbetrachtung
- 2051 Lageplan
- 2053 Brückenwaage
- 2054 Werkstatt
- 2055 MFF Worst Case
- 2060 Layout Bauschuttaufbereitung
- 2061 Layout Altholzaufbereitung
- 2062 Layout Ballenlager
- 4004 technische Beschreibung Haustechnik
- 4007 Datenblatt Wärmepumpe
- 4008 Luftmengenberechnung
- 4009 Ansuchen Ausnahmegenehmigung
- 4054 Werkstatt
- 4056 Lageplan
- 4057 Bürogebäude

3. Fachliche Beurteilung:

Das Teilgutachten wird für die Errichtungsphase, die Betriebsphase und die Störfallbetrachtung gegliedert in Befund-Gutachten-Auflagen erstellt.

1. Sind die von der Projektwerberin vorgelegten Unterlagen plausibel und vollständig?
2. Entspricht das Projekt dem Stand der Technik und den anzuwendenden Gesetzen, Normen, Richtlinien, etc.?
3. Ist die Darstellung der vorhabensbedingten Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle oder von Naturkatastrophen (insbesondere aufgrund der Lage und Umgebung) aus Ihrer fachlichen Sicht nachvollziehbar und plausibel?
4. Gibt es aus Ihrem Fachbereich Bedenken gegen das Vorhaben, wenn ja, welche?

Befund:

Der bestehende Deponiestandort soll auf Basis der vorliegenden Unterlagen nach Norden hin erweitert werden. Am neuen Standort sollen jene Tätigkeiten, die bereits am bestehenden Standort ausgeübt werden, weitergeführt werden. Zusätzlich wird der Betrieb dort um Einrichtungen im Sinne einer nachhaltigen Bewirtschaftung (Ausschleusung bzw. Wiedergewinnung von Sekundärrohstoffen vor der Ablagerung) erweitert.

Der neue Bereich „Nord“ ist grob gegliedert in einen neuen Einfahrtsbereich, der Deponie selber sowie einem als Multifunktionsfläche (MFF) bezeichneten Bearbeitungsbereich, welcher die infrastrukturellen Voraussetzungen zur Lagerung sowie Behandlung der einzelnen Stoffströme unter Beiziehung unterschiedlicher maschineller Ausstattung bietet. Die Betriebszeiten sind grundsätzlich von Montag bis Freitag von 6 bis 19 Uhr sowie an Samstagen von 6 bis 18 Uhr festgelegt. Stationär aufgestellte Mobilanlagen zur Stoffbehandlung (Anlagen mit hohem Emissionspotenzial wie Siebe, Zerkleinerer bzw. Brecher, etc.) werden zu diesen Betriebszeiten aber nur eingeschränkt verwendet. Hierfür ist das Zeitfenster von Montag bis Freitag von 7-12 sowie 13 bis 17 Uhr vorgesehen. An Samstagen werden diese Anlagen generell nicht betrieben.

Position 1 Bürogebäude:

Der zweigeschossige Gebäudekomplex dient als Arbeitsplatz für die Angestellten des Betriebes. Zusätzlich wird über einen integrierten schwarz-weiß Bereich auch den Arbeitern eine entsprechende Infrastruktur geboten. Im Erdgeschoss sind die

Warenübernahme, Büros, Besprechungsraum, Lagerraum, Technikräume Pausenraum mit Kücheneinheit sowie sanitäre Räume untergebracht. Das Obergeschoss bietet Räumlichkeiten für die Geschäftsführung, Sanitärräume, Büros, Besprechungsraum, Pausenraum, Abstellraum und einen Druckerraum.

Die Beheizung des neuen Bürogebäudes erfolgt mittels einer Wärmepumpenheizung. Die Aufstellung der Außeneinheit erfolgt westlich vom Gebäude. Die Außeneinheit arbeitet mit rund 2,8 kg R290. Auf Grund der Brennbarkeit des Kältemittels wird die Außeneinheit entsprechend den Herstellerangaben mit ausreichend Sicherheitsabstand zu brennbaren Teilen aufgestellt. Die Wärmeübertragung zu einer im Technikraum aufgestellten Inneneinheit erfolgt von draußen mittels erdverlegter Leitungen für Heizungswasser. Vom Technikraum aus erfolgt die Wärmeverteilung im Gebäude über eine Fußbodenheizung. Die Anlage ist reversibel ausgeführt und somit auch für den Kühlbetrieb geeignet. Im Sommer wird die dadurch erzeugte Kühlenergie mittels Deckenkühlung in die Dauer-aufenthaltsräume verteilt, wodurch ganzjährig eine ordnungsgemäße und optimale Temperierung des Gebäudes möglich ist.

Das gesamte Gebäude wird darüber hinaus mit einer mechanischen Be- und Entlüftungsanlage ausgestattet. Die Anlage ist auf eine Gesamtnennluftmenge von 2440 m³/h ausgelegt und befindet sich während der Betriebszeiten im Dauerlauf. Durch den Betrieb der Anlage kann eine Fensterlüftung für einen hygienisch erforderlichen Mindestluftwechsel entfallen. Die von außen angesaugte Luft wird gefiltert und konditioniert (geheizt bzw. gekühlt) in die Räumlichkeiten eingebracht. Die im Gebäude abgesaugte Luft wird vor Ausblasung ins Freie über eine integrierte Wärmerückgewinnung geführt, wodurch der Energieaufwand für den Betrieb der Lüftung deutlich reduziert werden kann. Das Lüftungsgerät selber befindet sich am Dach des Gebäudes.

Das gesamte Gebäude verfügt über eine Fluchtwegskennzeichnung bzw. Sicherheitsbeleuchtung auf Basis von Einzelakkulampen mit einer nach Nachleuchtdauer von mindestens 1 Stunde gemäß den gesetzlichen Vorgaben.

Position 2 Brückenwaage:

Im Einfahrtsbereich wird zur Erfassung der Stoffströme auf und vom Gelände eine Wiegeanlage für Fahrzeuge vorgesehen. Die Bedienung dieser Anlage erfolgt über einen daneben erhöht aufgestellten 20 Fuß - Container, in welchem sich das Bedienpersonal im Sinne eines Bürobetriebs befindet. Die Beheizung des Raums erfolgte gegebenenfalls über elektrische Heizgeräte. Die Lüftung des Raums erfolgt über offenbare Fenster. Für

das dort befindliche Bedienpersonal stehen zudem die Sozialräumlichkeiten des nahegelegenen Bürokomplexes zur Verfügung. Organisatorisch ist es möglich, den Eingangsbereich dafür kurzzeitig zu verlassen bzw. die Zufahrt kurzzeitig zu verschließen. Bei der Wiegeanlage handelt es sich um eine ebenerdig im Boden integrierte vollständige Maschine im Sinne der MSV 2010 (Maschinensicherheitsverordnung) mit entsprechenden Konformitätsunterlagen, von welcher aus mit keinen nennenswerten relevanten Umweltbelastungen auszugehen ist.

Position 5 bzw. 12 Umschlagplatz KMF bzw. KMF-Pressen:

In der Halle 4 werden die in geschlossenen Säcken oder Big Bags angelieferten KMF (künstliche Mineralfasern) zwischengelagert. Bei ausreichender Bevorratung werden diese dann vor Ort über extern angeforderte elektrisch betriebene Leihgeräte weiterverarbeitet. Dabei werden die zwischengelagerten Einheiten dann mittels vorhandenem Stapler einer Kanalballenpresse zugeführt. In dieser wird das Material in einem lufttechnisch abgeschlossenen Bereich mechanisch verdichtet. Die dabei freiwerdende Luft aus dem Verarbeitungsraum wird über eine ebenfalls am Gerät integrierte Abluftreinigung geführt und daher nur gefiltert wieder ins Freie abgegeben. Die zulässigen Abscheidegrade richten sich nach den zu verdichteten Stoffen und werden bei Auswahl der angemieteten Anlage vorgegeben (siehe auch Fachbereich Luftreinhaltetechnik). Nach der Komprimierung wird das Paket in derselben Anlage zusätzlich noch foliert. Die so erzeugten komprimierten und nun formfixierten und wetterfesten Pakete werden mittels Stapler zur Freilagerfläche 5 gebracht und dort bis zur Deponierung bzw. dem Weitertransport zwischengelagert. Die Stapelung erfolgt dabei bis in einer Höhe von maximal 4 m bzw. maximal fünfflagig auf Einzellagerflächen mit maximal 400 m². Zwischen den Einzellagerflächen wird ein Abstand von mindestens 5 m eingehalten. Die Beladung mittels Stapler von Fahrzeugen für den Abtransport erfolgt in einem Abstand von mindestens 10 m zur Lagerfläche. Die Bedienung der KMF-Pressen erfolgt bedarfsorientiert mittels Fernbedienung vom Stapler aus. Die angemietete Anlage ist gemäß MSV2010 mit entsprechenden Konformitätsunterlagen in Verkehr gebracht worden und verfügt über Genehmigungen gemäß § 52 AWG für Mobilanlagen für die an Ort und Stelle weiter zu verarbeitenden Stoffe und ist somit grundsätzlich als eigensicher anzusehen. Der elektrische Anschluss (1x oder 2x 45kW) für die angedachte Leihmaschine ist über einen Infrastruktur-Anschlusspunkt am Rand der Lagerfläche 5 möglich. Zum Schutz der Elektroleitungen werden diese im Fahrbereich in überfahrbaren Kabelbrücken verlegt.

Position 10 Behandlungsfläche (als Teil der MFF):

Die bituminös befestigte Fläche mit einem Umfang von rund 6000 m² soll flexibel benutzt werden. Sie dient einerseits der Lagerung, andererseits aber auch der Behandlung der anfallenden Abfälle. Die Fläche ist infrastrukturell insbesondere mit Anschlüssen für Strom und Wasser ausgestattet. Über diese Anschlüsse können die je nach Bedarf erforderlichen elektrisch betriebenen Mobilgeräte zur Behandlung ordnungsgemäß betrieben werden. Zum Schutz der notwendigerweise zu verlegenden Leitungen werden diese im Fahrbereich in überfahrbaren Kabelbrücken verlegt.

Es werden mehrere mögliche Szenarien für die Benutzung dieser Fläche aufgezeigt, es wird im Normalbetrieb jedoch immer nur ein Anwendungsfall ausgeführt werden. Maschinenbautechnisch interessant ist der Betriebsfall „Altholzzerkleinerung“ (Anordnung eines Shredders sowie eines Trommelsiebs samt erforderliche Ablageflächen), der Betriebsfall „Bauschutttaufbereitung“ (Anordnung eines Brechers sowie eines Doppeldecksiebes samt erforderliche Ablageflächen), der Betriebsfall „Siebung“ (Anordnung eines Doppeldecksiebes samt erforderliche Ablageflächen) oder der reine Lagerbetrieb als Ballenlager.

Nur im Ausnahmefall und eher theoretisch anzusehen ist ein gleichzeitiger Betrieb von Altholz- und Bauschutttaufbereitung. Dieses Szenario wird als „Worst-Case“ ebenfalls dargestellt, da hierbei die höchsten Schallemissionen entstehen können.

Die für die jeweiligen Anwendungsfälle angemieteten und dafür geeigneten Maschinen verfügen immer über eine §52 AWG Genehmigung für Mobilanlagen. Durch die vorhandene Infrastruktur werden, sofern am Markt verfügbar, elektrisch betriebene Geräte angemietet und zu den beschriebenen Betriebszeiten verwendet. Für die bestimmungsgemäße Verwendung bei der Behandlung gewisser Stoffe kann gegebenenfalls Nutzwasser aus der vorhandenen Infrastruktur auf der Behandlungsfläche zu den Maschinen hin verlegt werden oder zusätzlich in Form einer Berieselungsanlage mit aufgestellt werden. Die Geräte sind vorrangig auch mit Fernbedienungssteuerungen ausgestattet, welche von den vorhandenen Mobilgeräten aus bzw. dem dort sitzenden Arbeiter mit bedient werden. Durch die abhängig von den zu verarbeitenden Stoffen bedarfsorientierte Anmietung von mobilen Bearbeitungsgeräten kann sichergestellt werden, dass immer die technische neueste Generation dieser Geräte für eine bestimmungsgemäße Verwendung verfügbar ist.

Geräteverwendung Altholzaufbereitung:

1. Altholzzerkleinerer (Anschlussleistung ca. 200 kW, Durchsatz bis zu 80 t/h, Arbeitsplatzpegel 98 dB(A))
2. Trommelsieb (Anschlussleistung ca. 25 kW, Durchsatz bis zu 170 m³/h, Schalldruckpegel bis zu 87 dB(A))

Geräteverwendung Bauschuttzubereitung:

1. Prallbrecher (Anschlussleistung ca. 298 kW, Schalldruckpegel 115 dB(A))
2. Zwei-Deck-Siebanlage (Anschlussleistung ca. 97 kW, Schalldruckpegel 105 dB(A))

Geräteverwendung Siebbetrieb:

1. Zwei-Deck-Siebanlage (Anschlussleistung ca. 97 kW, Schalldruckpegel 105 dB(A))

Geräteverwendung „Worst-Case“:

1. Altholzzerkleinerer (Anschlussleistung ca. 200 kW, Durchsatz bis zu 80 t/h, Arbeitsplatzpegel 98 dB(A))
2. Trommelsieb (Anschlussleistung ca. 25 kW, Durchsatz bis zu 170 m³/h, Schalldruckpegel bis zu 87 dB(A))
3. Prallbrecher (Anschlussleistung ca. 298 kW, Schalldruckpegel 115 dB(A))
4. Zwei-Deck-Siebanlage (Anschlussleistung ca. 97 kW, Schalldruckpegel 105 dB(A))

Position 15 Werkstatt inklusive Betankung und Waschplatz:

das neue Werkstattgebäude gliedert sich in drei Bereiche. Zentraler Bestandteil ist eine durch ein Sektionsaltor abgeschlossene Werkstätte. Dieser Raum kann mittels einer dieselbefeuerter (bzw. Heizöl extraleicht befeuerter) Heizkanone im Bedarfsfall ausreichend auf zumindest 18°C temperiert werden. Das Gerät ist im Raum stationär aufgestellt und wird an einem außen am Gebäude hochgeführten doppelwandigen Edelstahlkamin, welcher die entstehenden Abgase bis über Dach führen kann, angeschlossen. Die Versorgung mit Brennstoff erfolgt über einen integrierten Dieseltank bzw. aus einem nebenstehenden kippsicheren Kanister mittels Kupferleitung. Die Belüftung des Raumes erfolgt über offenbare Fenster. Die Werkstatt wird nur unperiodisch und im Bedarfsfall für geringfügige Wartungs- und Servicearbeiten der am Standort genutzten Maschinen und Geräte verwendet. Im Raum erfolgen unter anderem Reifenwechsel, Wechsel und Ergänzung von Betriebsflüssigkeiten an Maschinen, Wartungsaufgaben wie Schmieren oder kleinere Blechausbesserungs- bzw. –reparaturarbeiten wie beispielsweise Schneiden und Schweißen unter Verwendung der dafür erforderlichen Betriebsmittel. Der Raum verfügt über eine abdeckbare Montagegrube mit einer Tiefe von 1,6m, welche nur bei entsprechendem Bedarf geöffnet wird. Eine ausreichende Belüftung der Grube erfolgt

über ausreichend tragfähige, luftdurchlässige Grubenabdeckungselemente am Beginn und Ende der Grube. Eine gesonderte Grubenabsauganlage ist nicht vorgesehen, da ausschließlich dieselbetriebene Fahrzeuge am Standort in Verwendung sind. Die Umrandung der Grube wird mittels gelb-schwarzer Markierung dauerhaft kenntlich markiert, um so auf mögliche Absturzgefährdungen bzw. die Stolperstelle im Allgemeinen hinzuweisen. Die maschinelle Ausstattung dieser Werkstätte umfasst neben Handgeräten eine Ständerbohrmaschine, eine Magnetbohrmaschine, ein Schutzgasschweißgerät inklusive mobiler Schweißrauchabsaugung, einen Druckluftkompressor mit niederen Gefahrenpotenzial ($p \times V < 3000$), einen Plasmaschneider sowie einen Schleifbock. Gefährliche Betriebsmittel werden nur in geringen Mengen bevorratet, da diese anlassfallbezogen und kurzfristig besorgt werden können. Als Grundausstattung ist die Bevorratung von maximal 600l Frischölen in max. 200l fassenden bruchfesten Gebinden vorgesehen. Die Lagerung erfolgt auf geeigneten Auffangwannen. Altöle werden in verschlossenen Leergebinden ebenfalls auf diesen Auffangwannen zwischengelagert und zeitnah entsorgt. Die Bevorratung einer nennenswerten Menge an Altöl ist nicht vorgesehen. Anfallende Abfälle werden im Raum gesammelt und nach Bedarf fachgerecht entsorgt.

Westlich der Werkstätte wird ein nur nach Norden offener, überdachter Waschplatz eingerichtet. Für Reinigungsarbeiten wird dort in der frostfreien Zeit ein dieselbefeuerter Dampfreiniger aufgestellt und betrieben. Das Gerät wird bei Benutzung dabei so aufgestellt, dass die entstehenden Abgase ungehindert direkt ins Freie entweichen können. In einem eigenen abgegrenzten Bereich innerhalb der Waschhalle wird ein doppelwandiger metallischer Lagertank für Diesel mit einem Inhalt von maximal 5000 l aufgestellt, welcher zusätzlich über eine flüssigkeitsbasierte Lecküberwachung verfügt. Der Raum ist mit einer statischen be- und Entlüftung direkt ins Freie ausgestattet. Die Tankentlüftung wird über eine Rohrleitung ebenfalls bis ins Freie geführt. An den Tank mittel Hebeunterbrecher angeschlossen ist eine im Waschraum aufgestellte Zapfsäulenanlage, über welche ausschließlich die Betriebsfahrzeuge betankt werden können. Ein ausreichender Anfahrerschutz ist durch die Anordnung direkt hinter den massiven Lagerraumwänden gegeben.

Die Ausführung der Tankstelle entspricht insgesamt vollinhaltlich den Vorgaben der VbF 2023 (Verordnung über die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten) und somit jedenfalls dem Stand der Technik.

Neben der Zapfsäule aufgestellt ist auch noch eine steckerfertige Betankungsanlage für AdBlue mit integriertem doppelwandigen Tank und einer Auffangwanne bzw. ein geeigne-

tes Zapfgerät für AdBlue aufgesetzt auf einem 1000l-Transportgebilde (IBC-Container), welcher auf einer ausreichend großen Auffangwanne angeordnet wird. Die maximale Lagermenge beträgt jedenfalls 1000 l. Bei Betankungsvorgängen ev. austretende Dieselmengen werden über das Bodengefälle gesammelt und über einen Ölabscheider der öffentlichen Kanalisation zugeführt.

Östlich der Werkstätte ist baulich noch ein überdachter Bereich ausgeführt, in welchem eine Ladestelle für den Elektrostapler eingerichtet wird. In einem Umkreis von 2,5 m um die Batterien des Staplers wird mittels dauerhafter Bodenmarkierung gekennzeichnet, dass keine brennbaren Materialien gelagert werden dürfen. Die Kennzeichnung der Ladestelle erfolgt auf Basis des AUVA-Merkblatts für Staplerladestellen. Der brandschutztechnisch zum übrigen Gebäude abgetrennte Bereich kann außerhalb der gekennzeichneten Fläche zur Staplerladung auch zum kurzfristigen Abstellen von anderen Betriebsfahrzeugen benutzt werden.

Position 18 Reifenwaschanlage:

Im Nahbereich der Behandlungsfläche Pos. 10 wird eine von beiden Seiten befahrbare Reifenwaschanlage vorgesehen. Die Benutzung dieser Anlage soll die Verschleppung von Verschmutzungen auf der Deponie bzw. die Bildung von Staub so gering wie möglich halten. Das in der Anlage verwendete Wasser wird von dieser weitestgehend an Ort und Stelle zur Wiederverwendung aufbereitet. Die Ergänzung von Waschwässern erfolgt über die vorhandene Infrastruktur nur im Bedarfsfall. Der in dieser Anlage anfallende Schlamm kann von der Anlage automatisch ausgetragen und mit den vorhandenen Fahrzeugen des Betriebs der weiteren Verwertung zugeführt werden.

Position 21 Abstellfläche für mobile Geräte:

Aus Gründen des vorbeugenden Brandschutzes können die auf der Anlage verwendeten dieselbetriebenen Mobilgeräte in diesem Bereich abgestellt werden. Das Abstellen dieser Geräte in den vorhandenen Aufbereitung- und Lagerhallen oder auch dem Werkstättenbereich ist organisatorisch nicht vorgesehen.

Am Standort betrieben werden sollen 3 Radlader, eine Schubraupe, eine Walze, ein knickgelenker Muldenkipper sowie 2 Drehkranzbagger. Der batteriebetriebene Stapler wird - vorrangig zur Aufladung der Batterie - im Bereich der Werkstätte abgestellt.

Angedachte Geräteausstattung:

- 3x Radlader dieselbetrieben - mit klimatisierter und außenluftgefilterter Kabine (191kW, Euro V, 25to Einsatzgewicht)
- 1x Schubraupe dieselbetrieben - mit klimatisierter und außenluftgefilterter Kabine (126kW, Euro V, 30to Einsatzgewicht)
- 1x Walze dieselbetrieben - mit klimatisierter und außenluftgefilterter Kabine (115kW, Euro V, 16to Einsatzgewicht)
- 1x Muldenkipper dieselbetrieben - mit klimatisierter und außenluftgefilterter Kabine (380kW, Euro V, 32to Einsatzgewicht)
- 2x Drehkranzbagger dieselbetrieben - mit klimatisierter und außenluftgefilterter Kabine (147kW, Euro V, 29to Einsatzgewicht)
- 1x E-Stapler - mit klimatisierter und außenluftgefilterter Kabine (18kW, 8to Einsatzgewicht)

Position 22 Sanitärcontainer:

Nördlich der Behandlungsfläche wird zur organisatorisch einfacheren Benutzung für am Gelände befindliche Personen eine zusätzliche mobile WC-Einheit in Containerform aufgestellt. Die Versorgung mit Strom und Wasser erfolgt über die auf der Behandlungsfläche vorhandene Infrastruktur. Zum Schutz der notwendigerweise zu verlegenden Leitungen werden diese im Fahrbereich in überfahrbaren Kabelbrücken verlegt. Die Beheizung des WC Containers erfolgt mittels elektrischer Heizgeräte, die Belüftung erfolgt über offenbare Fenster. Die anfallenden Abwässer werden im Container gesammelt und gegebenenfalls über ein Fachunternehmen entsorgt oder aber in das öffentliche Abwassernetz abgeleitet.

Gutachten:

Aus den geltenden Gesetzen und Verordnungen, konkretisiert durch facheinschlägige Normen und Richtlinien, ergeben sich die grundlegenden Anforderungen für die Ausführung und den Betrieb der maschinellen Ausstattungen. Als wesentliche Komponente sind dabei die selbstfahrenden Arbeitsmaschinen sowie die temporär aufgestellten stationär verwendeten Mobilanlagen mit der zugehörigen elektrischen Versorgung anzuführen. Hier sind neben der ordnungsgemäßen Inverkehrbringung nach MSV2010, einer etwaig erforderlichen Genehmigung nach §52 AWG auch die laufend durchzuführenden Prüfungen und Dokumentationen durch befugte Personen gemäß Arbeitsmittelverordnung durchzuführen. Durch die generellen Vorgaben zur bestimmungsgemäßen Verwendung von

Maschinen seitens der Hersteller und deren gesicherte Einhaltung können Personengefährdungen bei der Bedienung ausgeschlossen werden. Gemeinsam mit der Berücksichtigung der nachfolgenden Auflagen ist sichergestellt, dass Gefährdungen für Personen aus maschinenbautechnischer Sicht auf ein minimales Maß beschränkt werden.

Auflagen:

1. Die entsprechend der MSV 2010 erforderlichen Konformitätserklärungen sowie Bedienungs- und Wartungsanleitungen für Maschinen sind im Betrieb zur Einsichtnahme aufzubewahren. Bei Verwendung von Leihmaschinen ist dies für den Zeitraum der Verwendung auf der Anlage ebenfalls sicherzustellen.
2. Ein Genehmigungsnachweis nach §52 AWG der angemieteten Mobilanlage ist vor der Aufstellung und Inbetriebnahme vom Vermieter einzuholen und im Betrieb zur Einsichtnahme aufzubewahren. Die Einhaltung der damit verbundenen Auflagen ist sicherzustellen und zu dokumentieren.
3. Ein Nachweis der Eignung der angemieteten Mobilanlage für die konkret zu verarbeitende Stoffe auf der Multifunktionsfläche ist vor der Aufstellung und Inbetriebnahme vom Vermieter einzuholen und im Betrieb zur Einsichtnahme aufzubewahren. Ev. dafür erforderliche Zusatzmaßnahmen sind darauf zu vermerken (z. B. Wasserberieselung erforderlich).
4. Vor der Inbetriebnahme der maschinellen Anlagen sind diese insbesondere hinsichtlich der vorhandenen Schutzeinrichtungen durch das Bedienpersonal regelmäßig einer Funktionsprüfung zu unterziehen. Das Ergebnis ist im Betrieb zur Einsichtnahme aufzubewahren. Bei Verwendung von Leihmaschinen ist dies für den Zeitraum der Verwendung auf der Anlage ebenfalls sicherzustellen und zu dokumentieren.
5. Die Funktion der Notabschaltesysteme und Schutzeinrichtungen für die maschinellen Anlagen ist in Abständen von längstens einem Jahr wiederkehrend von einem befugten Fachmann überprüfen zu lassen. Aufzeichnungen über diese Überprüfungen sind im Betrieb zur Einsichtnahme durch die Behörde zu führen. Bei Verwendung von Leihmaschinen ist dies für den Zeitraum der Verwendung auf der Anlage ebenfalls sicherzustellen bzw. sind die entsprechenden Nachweise des Vermieters bei Verwendung im Betrieb zur Einsichtnahme aufzulegen.
6. Die Zugänge zur Multifunktionsfläche sind für unbefugte Personen abzusichern bzw. ist das Zutrittsverbot für Unbefugte deutlich sichtbar und dauerhaft anzuschreiben.

7. Die Betankung der Maschinen und sonstiger Verbrennungsmotoren ist, soweit möglich, im Bereich der bestehenden Tankanlage auf dem Tankplatz durchzuführen. Bei einer Betankung am Betriebsgelände sind durch den Lieferanten geeignete Stahlblechauffangwanne als Schutzeinrichtung gegen Leckmengen zu verwenden. Bei derartigen Betankungsvorgängen sind zusätzlich ein tragbarer Feuerlöscher (Mindestfüllgewicht 6 kg, geeignet für die Bekämpfung von Mineralölbränden) und Ölbindemittel bereitzuhalten.
8. Für den Betrieb temporär angemieteter und ansonsten nicht betriebszugehöriger Mobilanlagen sind täglich Betriebsaufzeichnungen zu führen. Es müssen darin mindestens folgende Parameter erfasst werden:
 - Wochentag und Datum
 - Anwendungsszenario (Altholz, Bauschutt, Sieben, Lagern, ...)
 - Genaue Bezeichnung der Maschine mit Seriennummer,
 - techn. Eckdaten der verwendeten Maschine (Antriebsart, Leistung, Schallangaben, Baujahr, etc.
 - nachweisliche Eignung für die zu verarbeitende Schlüsselnummern,
 - Namen Bedienperson,
 - Einschulung im bestimmungsgemäßen Umgang mit dem Gerät erhalten,
 - Art der Bedienung (an der Maschine oder Fernbedienung),
 - Einhaltung erforderlicher Zusatzmaßnahmen (z. B. Wasserberieselung, PSA),
 - Beginnzeit der Tätigkeiten,
 - Betriebsstundenstand zu Beginn,
 - Endzeit der Tätigkeiten,
 - Betriebsstundenstand am Ende,
 - tägliche Gesamtbetriebsstunden,
 - täglich verarbeitete Stoffmengen

Die Beurteilung der Belästigungen für Nachbarn und die Beeinträchtigungen auf die Umwelt auf ein vertretbares Maß (wie z. B. durch Lärm, Staub, Erschütterungen, Wassergefährdungen, etc.) sind in anderen Fachgutachten zu treffen und nicht Teil der mbt. Beurteilung. Dies gilt auch für die elektrotechnischen Belange im Zusammenhang mit dem Fachgebiet Maschinenbau, welche durch einen SV für Elektrotechnik gesondert beurteilt werden.

Die von der Projektwerberin vorgelegten Unterlagen sind als vollständig und plausibel anzusehen. Darüber hinaus gehende Detaillierungen wurden in Absprache mit dem Fachplaner projektergänzend im Befund aufgenommen. Das Projekt entspricht somit auch dem durch Gesetze, Verordnungen, Normen und Richtlinien

Datum:11. April 2025....

Unterschrift: Dipl.-Ing. (FH) Urbani

